

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 123-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.11127

Eingereicht am: 04.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lüthi (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1363/2014 vom 12. November 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ist der Rechtsschutz für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger gewährleistet?

Die Sozialhilfe ist das letzte Netz im System der sozialen Sicherheit. 2012 betrug die Sozialhilfequote im Kanton Bern 5,03 Prozent. Das bedeutet, dass knapp 50 000 Personen auf Sozialhilfe angewiesen waren¹. Stark vertreten sind dabei Kinder und Jugendliche, Einpersonenfälle, Allein-erziehende, Erwerbstätige (Working Poor) sowie Personen ohne Berufsabschluss.

Die Sozialhilfe steht zunehmend unter politischem und finanziellem Druck. Es ist zu befürchten, dass dieser Druck auf die Klientschaft übertragen wird, indem gesetzlich zustehende Leistungen ungerechtfertigt gekürzt oder nicht gewährt werden. Wenn gleichzeitig auch die «aufschiebende Wirkung» gemäss Artikel 68 VRPG entzogen wird, tritt die Sanktion sofort in Kraft, auch wenn sie vielleicht ungerechtfertigt wäre, was zu grossen existenziellen Problemen führen kann.

Rechtsmittel gegen ablehnende Verfügungen können zwar ergriffen werden, und mittellosen Personen wird unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltliche Prozessführung gewährt, doch oftmals verfügen gerade Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger nicht über die nötigen Kompetenzen und Ressourcen, um für ihr Recht zu kämpfen.

Es gibt weder eine Ombudsstelle noch genügend Beratungsdienste, um Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger zu unterstützen.

¹ Bericht «Kontrolle der Kosten in der individuellen Sozialhilfe, Jahre 2010, 2011 und 2012», GEF

Diese Interpellation wird eingereicht, um einen Eindruck zu erhalten, ob im Kanton Bern die vorhandenen Rechtsmittel auch von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern genutzt werden (können).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In wie vielen Fällen (in absoluten Zahlen und Prozents der gesamten Fälle) werden im Kanton Bern die Sozialhilfeleistungen aufgrund verfügbarer Sanktionen gekürzt?
 - a. In wie vielen dieser Fälle wurde in der Verfügung gleichzeitig einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen (in absoluten Zahlen und Prozents)?
 - b. Gegen wie viele Verfügungen der Sozialdienste betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung wurde beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde eingelegt (in absoluten Zahlen und Prozents)?
 - c. Gegen wie viele Verfügungen der Sozialdienste betreffend übriger Sachverhalte, wie Kürzungen, Nichtgewähren von Leistungen usw., wurde beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde eingelegt (in absoluten Zahlen und Prozents)?
 - d. Wie viele dieser Beschwerden (Bst. b und c) wurden zu Gunsten der Sozialhilfeklientenschaft entschieden (ganze oder teilweise Gutheissung)?
2. Wie viele Entscheide der Regierungsstatthalterämter wurden an das Verwaltungsgericht weitergezogen (in absoluten Zahlen und Prozents)? Und wie viele dieser Verwaltungsgerichtsurteile wurden zu Gunsten der Sozialhilfeklientenschaft gefällt (ganze oder teilweise Gutheissung)?
3. Wie viele Weiterzüge von Verwaltungsgerichtsentscheiden erfolgten an das Bundesgericht (in absoluten Zahlen und Prozents)? Und wie viele dieser Bundesgerichtsurteile wurden zu Gunsten der Sozialhilfeklientenschaft gefällt (ganze oder teilweise Gutheissung)?
4. Wie viele Gesuche um unentgeltliche Prozessführung wurden eingereicht und wie viele davon bewilligt?
5. Wie viele Gesuche um unentgeltliche Rechtsvertretung wurden eingereicht und wie viele davon bewilligt?
6. In wie vielen der oben erwähnten Fälle waren die Beschwerdeführer von Anwältinnen oder Anwälten vertreten (in absoluten Zahlen und Prozents)?
7. Wie hoch war die Erfolgsquote in den Fällen, in denen die Beschwerdeführer von Anwälten oder von Anwältinnen vertreten waren (ganze oder teilweise Gutheissung)?
8. In welchem Verhältnis stehen die oben erwähnten Zahlen zu vergleichbaren Rechtsgebieten (wie beispielsweise im Sozialversicherungsrecht)?

Antwort Regierungsrates

Allgemein stellt die Gewährleistung des Rechtsschutzes für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger eine wichtige und grundsätzliche Aufgabe dar, die im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1) in Artikel 52 geregelt ist. Die Interpellantin stellt Fragen zum Rechtsschutz für Sozialhilfebeziehende, um festzustellen, ob und wie die vorhandenen Rechtsmittel genutzt werden. Für die Beantwortung der Fragen wurden die aktuellsten verfügbaren Daten (Jahr 2012) ausgewertet.

Frage 1

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt die von der Interpellantin gefragten Daten nicht standardmässig. Um die Fragen 1, 1a und 1b annäherungsweise zu beantworten, wurden jene acht Sozialdienste mit der höchsten Anzahl unterstützter Personen für statistische Daten angefragt (Bern, Biel, Thun, Köniz, Langenthal, Lyss, Region Jungfrau und Burgdorf). Sie machen ungefähr 50% aller unterstützten Personen aus.

Im Jahr 2012 wurden im Kanton Bern in den befragten acht Sozialdiensten gemäss Bericht „Kontrolle der Kosten in der individuellen Sozialhilfe, Jahre 2010, 2011 und 2012“ der Gesundheits- und Fürsorgedirektion 23'295 Personen mit Sozialhilfeleistungen unterstützt. Die Erhebung bei den acht Sozialdiensten zeigt, dass 450 Sanktionsverfügungen erstellt worden sind. Das bedeutet, dass ungefähr 1.9% der Sozialhilfe beziehenden Personen in den acht Sozialdiensten im Jahr 2012 eine Sanktionsverfügung erhalten haben.

Frage 1a

Gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) gilt der Grundsatz, dass einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukommt. Allerdings kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entzogen werden. Als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes gelten einerseits ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert oder andererseits ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung. Der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung erfordert von den Sozialdiensten eine einzelfallbezogene Interessensabwägung und eine entsprechende Begründung. Die Beschwerde führende Person hat die Möglichkeit, bei der Beschwerdeinstanz um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu ersuchen, wenn ihr ansonsten nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen.

Die Datenerhebung bei den angefragten Sozialdiensten zeigt, dass von insgesamt 450 Sanktionsverfügungen in rund 175 Fällen (39 Prozent) einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

Frage 1b

Um diese und die nachfolgenden Fragen zu beantworten, wurden zusätzlich die Regierungsstatthalterämter befragt.

In den acht Sozialdiensten wurden im Jahr 2012 ca. 175 Sanktionsverfügungen ausgesprochen und gleichzeitig die aufschiebende Wirkung entzogen. An das Regierungsstatthalteramt wurden im Jahr 2012 insgesamt (von allen 68 Sozialdiensten im Kanton Bern) 14 Sanktionsverfügungen betreffend aufschiebende Wirkung an die Regierungsstatthalterämter weitergezogen.

Frage 1c

Gegen 258 Verfügungen aller Sozialdienste im Kanton Bern wurde betreffend übrige Sachverhalte wie Kürzungen, Nichtgewährung von Leistungen usw. bei den Regierungsstatthalterämtern Beschwerde eingelegt.

Frage 1d

Von den 262 Beschwerden an das Regierungsstatthalteramt im Jahr 2012 wurden 66 Beschwerden (25 Prozent) gutgeheissen oder teilgutgeheissen.

Frage 2

Im Jahr 2012 wurden 34 (13 Prozent) Regierungsstatthalterentscheide ans Verwaltungsgericht weitergezogen. In diesem Zeitraum wurden 9 Verwaltungsgerichtsurteile zugunsten der Sozialhilfeklientenschaft gefällt (ganze oder teilweise Gutheissung). 13 Beschwerden wurden abgewiesen, 5 Beschwerden wurden zurückgezogen und auf 5 Beschwerden wurde ein Nichteintretensentscheid gefällt.

Frage 3

Im 2012 wurden 5 von 34 Entscheiden des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen (15%). 4 Beschwerden seitens Sozialhilfeklientenschaft wurden abgewiesen und 1 gutgeheissen.

Frage 4

Das Recht auf unentgeltliche Prozessführung ist in der Bundes- wie auch in der Kantonsverfassung verankert. Damit wird auch jenen Personen der Zugang zu Behörden und Gerichten ermöglicht, die aus finanziellen Gründen nicht zu einer Prozessführung befähigt wären.

Im Bereich der Sozialhilfe werden deshalb für Beschwerdeverfahren keine Verfahrenskosten erhoben, sofern die Beschwerde nicht mutwillig erfolgt. Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen, erübrigt sich deshalb. Aus diesem Grund gibt es beim Verwaltungsgericht auch keine entsprechenden Daten.

Frage 5

Bei den Verwaltungsgerichtsentscheiden wurde im Jahr 2012 in 4 Fällen die unentgeltliche Beordnung eines amtlichen Rechtsanwaltes oder einer amtlichen Rechtsanwältin bewilligt. Bei den abgelehnten Gesuchen führt das Verwaltungsgericht keine Statistik, daher können keine präzisen Angaben gemacht werden.

Frage 6

Da das Verwaltungsgericht über die abgelehnten Fälle keine Statistik führt, können keine absoluten Zahlen genannt werden. Im Jahr 2012 wurde in 4 Fällen die Beordnung eines amtlichen Rechtsanwaltes oder einer amtlichen Rechtsanwältin vom Verwaltungsgericht bewilligt.

Vor Bundesgericht werden nach mündlicher Aussage des Verwaltungsgerichtes in der Regel sämtliche Beschwerde führende Personen durch Anwältinnen oder Anwälte vertreten.

Frage 7

Aussagen zu den Erfolgsquoten können aufgrund der fehlenden Datenbasis nicht gemacht werden.

Frage 8

Gemäss statistischer Daten des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern wurden im Jahr 2012 rund 1'226 Beschwerden in Sozialversicherungsrechtsgebieten eingereicht. Demgegenüber stehen 34 (3 Prozent) Beschwerden, die seitens Sozialhilfe eingereicht wurden. Diese Zahlen sind allerdings vorsichtig zu interpretieren. In Beschwerdefällen betreffend Sozialhilfe ist das Verwaltungsgericht – nach der Überprüfung durch das Regierungsstatthalteramt – bereits die 2. Instanz, welche die Beschwerde beurteilt. In den übrigen sozialversicherungsrechtlichen Belangen ist das Verwaltungsgericht die 1. Instanz, welche Beschwerden beurteilt.

Weitere Statistikpositionen, insbesondere Vergleiche zur unentgeltlichen Prozessführung und zum Entzug der aufschiebenden Wirkung wurden seitens Verwaltungsgerichts nicht erhoben.

An den Grossen Rat